

Holzarbeiter-Zeitung

Organ des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes.

Monatliche Beilagen: „Der Betriebsrat in der Holzindustrie“ und „Holzarbeiter-Frauenblatt“.

Erscheint wöchentlich am Sonnabend.
Abonnementpreis 12000 Mk. pro Vierteljahr. — Zu beziehen durch alle Postanstalten. Für Verbandsmitglieder unentgeltlich.

Verantwortlich für die Redaktion: M. Kayser, Berlin.
Für die Expedition und den Anzeigenteil: Eduard Steinbremer, Berlin.
Redaktion und Expedition: Berlin SO. 16, Am Kölnischen Park 2.

Inserate: Die 6gespaltene Nonpareillezeile oder deren Raum 200000 Mk.
Arbeiterermittlungen 50000 Mk. pro Zeile.
Verbandsanzeigen 10000 Mk. pro Zeile.

Der Rhein-Ruhrkampf.

Seit acht Monate dauert die Ruhrbesetzung, herrschen an Rhein und Ruhr französische und belgische Militärtruppen, leuchten die Volksgenossen unter einer rache- und machtkünstlichen Fremdherrschaft. Als Freunde der Arbeiter zu kommen, gaben die Eindringlinge vor. Gläubige haben sie damit nicht gelassen; wer aber über ihr Wesen nicht von vornherein ganz im Klaren war, ist es inzwischen geworden. Keine andere Volksschicht leidet unter der Besetzung so sehr wie gerade die Arbeiter. Vielleicht hätte sie ein Entgegenkommen bei den Gewalthabern gefunden, wenn sie ihnen zu Willen gewesen wäre. Poincaré und seine Gefolgschaft haben nicht mit dem Widerstand der Arbeiter gerechnet. In unglaublicher Verblistung hofften sie, bei den Arbeitern nicht nur keinen Widerstand, sondern Unterstützung für ihre Pläne zu finden. Gaben sie doch vor, gegen die Kapitalisten zu Felde ziehen zu wollen. Die Arbeiter bedarfen sich bestens für eine Bundesbrüderschaft mit den französischen und belgischen Militärtruppen und Imperialisisten. Entschlossen und selbstbewußt stehen die Arbeiter in dem ihnen aufgezwungenen Abwehrkampf gegen eine politische und wirtschaftliche Fremdherrschaft. Alle Versuche der Rechts- und Linksnationalisten, die Arbeiter zur „Aktivität“ zu bringen, sind gescheitert und werden immer wieder scheitern.

In Deutschland liegt es wirklich nicht, wenn das Ringen an Rhein und Ruhr sein Ende noch nicht gefunden hat. Wiederholt sind von deutscher Seite Verständigungsversuche unternommen worden, sie fanden aber nur kühle Abweisung, besonders bei der französischen Regierung. Allerdings muß gesagt werden, daß die Regierung Cuno nicht immer und gerade dann nicht auf dem rechten war, wenn die Ansichten auf eine Verständigung günstig erschienen. Es sei nur an die Verhältnisse im Frühjahr 1923 erinnert, wo im Saargebiet und im Pas de Calais die Bergarbeiter streikten, und Frankreich gezwungen war, zahlreiche Hochöfen zu schließen und den Eisenbahnverkehr einzuschränken. Zu gleicher Zeit hatte der passive Widerstand im Ruhrgebiet seinen Höhepunkt erreicht. Damals forderte die Sozialdemokratie die Ausnutzung dieser psychologischen Gelegenheiten durch eine aktive Außenpolitik. Die Reichsregierung, stark beeinflusst von den Deutschnationalen, lehnte das sozialdemokratische Verlangen nach einem weitgehenden Anbot ab und verhalf so den Franzosen und Belgiern zu jener Position, die sie heute an Rhein und Ruhr einnehmen. Zu der Regierung Stresemann-Silferding darf man kein Vertrauen haben, daß sie von Illusionen über den weiteren Verlauf und den Ausgang des Rhein- und Ruhrkampfes frei ist. Auch das Vertrauen kann man zu ihr haben, daß sie nicht die besten Gelegenheiten vorbeiziehen lassen, sondern solche nutzen wird, die einen für Deutschland erträglichen Abschluß des Kampfes ermöglichen.

Dabei wird die Reichsregierung die Unterstützung der Arbeitererschaft finden. Wie bisher wird es auch die Zukunft in erster Linie von Frankreich abhängen, ob es zu einer Verständigung kommt. Die letzten Reden und Versprechungen Poincarés sind nicht mehr so schroff ablehnend, einen festen Verständigungswillen lassen sie aber nicht erkennen. Von seinen „produktiven Vändern“ will er anscheinend nicht lassen, was heißt, er will solange im Ruhrgebiet und im Rheinland bleiben, bis Deutschland Frankreich vollkommen befriedigt hat. Ob Deutschland hierzu imstande ist, in der Lage sein wird, läßt sich erst sagen, wenn seine Verpflichtungen endgültig festgesetzt sind. Die Gefahr, daß beherrschtes Frankreich auch jetzt noch an Deutschland Forderungen stellen wird, die es nicht erfüllen kann, ist sehr groß. Versteht Frankreich mehr als Deutschland leisten kann, dann bedeutet Poincarés Formel: „Bezahlt uns oder wir bleiben“ ein unverhülltes Annerken des Rheinlandes und des Ruhrgebietes. In der Forderung, daß das Rheinland und das Ruhrgebiet ungeschmälert und in voller Freiheit bei Deutschland bleiben müssen, ist das ganze Volk einig.

Vor kurzem hat sich der Sekretär der Exekutive der internationalen Arbeiterinternationale, Tom Shaw, längere Zeit in den besetzten Gebieten aufgehalten, um einen Einblick in die dortigen Verhältnisse zu erhalten und die Stimmung der Bevölkerung kennenzulernen. Über seine Wahrnehmungen ist öffentlich berichtet. In diesem Bericht, der in der Öffentlichkeit große Beachtung gefunden hat, wird die Stellung der Arbeiter in folgendem zusammengefaßt:

1. Keine Regelung ist annehmbar, die nicht den Arbeitern die Freiheit gibt, die sie auch unter der französischen Besetzung verlangen;
 2. Keine Regelung ist annehmbar, ohne daß die ausgewiesenen und eingelernten Arbeiter nach Hause zurückkehren können;
 3. Die gegenwärtige Unsicherheit, die es ermöglicht, daß der Arbeiter auf föhlichen Befehl von einem Augenblick zum anderen ausgewiesen werden kann, muß aufhören.
- Was die Summe der Reparationszahlungen anlangt, so können für die Ruhrarbeiter einige Millionen Goldmark nicht allzuviel. Was sie verlangen, ist, daß die Güterproduktion und -verteilung in deutschen Händen bleibt und daß die belgische und belgische Monnaie in keiner Weise dazu verwendet werden, die Ruhr zu zerstören.

Wenn diese Bedingungen erfüllt werden, wären die Ruhrarbeiter bereit, den passiven Widerstand morgen aufzugeben.

Am 23. August hat sich der Internationale Gewerkschaftsbund mit der internationalen Lage beschäftigt und folgende Erklärung beschlossen:

„Angesichts des Ernstes der gegenwärtigen Lage appelliert der Internationale Gewerkschaftsbund an das Gewissen und den Friedenswillen des internationalen Proletariats und ruft namentlich die deutschen, englischen, belgischen und französischen Arbeiter zum Handeln auf, um dem Zustand der Spannung ein Ende zu machen, dessen Fortdauer das wirtschaftliche Chaos Europas notwendig verschärft und mit jedem Tage neue Konfliktskeime schaffen muß.“

Der Internationale Gewerkschaftsbund weist darauf hin, daß, wenn die von den internationalen Kongressen in London, Rom und in Haag und den Konferenzen von Amsterdam und Brüssel angenommenen Beschlüsse hinsichtlich der Reparationsfrage, der finanziellen Sanierung und des wirtschaftlichen Wiederaufbaues durchgeführt worden wären, die gegenwärtigen Gefahren beseitigt und der Wiederaufbau der Welt auf dem Wege einer friedlichen Zusammenarbeit der Völker gesichert und der Verwirklichung nahe wären.

Zur Erreichung dieses Zieles hat der Internationale Gewerkschaftsbund von Anfang an die sofortige Feststellung der wirklichen Zahlungsfähigkeit Deutschlands, die Revision und Annullierung der interalliierten Schulden, die Aufnahme einer internationalen Anleihe und die Durchführung einer Reparationspolitik mittels Sachleistungen durch Zusammenarbeit der deutsch-französischen Arbeit gefordert.

Der Internationale Gewerkschaftsbund erklärt, daß es Pflicht der deutschen Regierung ist, den kapitalistischen Widerstand gegenüber gerechten Reparationsforderungen zu brechen und jene zu finanziellen Leistungen heranzuziehen, die über die für die Sanierung der Finanzen, die Verbesserung der Existenzbedingungen des deutschen Volkes und die Zahlung der Reparationsschuld nötigen Mittel verfügen; daß es Pflicht der französischen und belgischen Regierung ist, der militärischen Besetzung ein Ende zu machen.

Der Internationale Gewerkschaftsbund erklärt neuerlich, daß eine der wesentlichsten Voraussetzungen der Wiederherstellung friedlicher Beziehungen zwischen den Völkern der Welt die Aufhebung aller Gewaltmaßnahmen seitens der Regierungen und die ehrliebe Anwendung der obengenannten Mittel ist, die allein eine rasche Lösung der Probleme verbürgen; daß dieses Resultat nicht durch Einzelaktionen, denen sich die nationalen Interessen entgegenstellen würden, erreicht werden kann, sondern nur durch eine vom höheren Interesse der Menschheit geleitete Gesamttaktion.

Der Internationale Gewerkschaftsbund erklärt schließlich als Pflicht der Arbeiter aller Länder, an diesen Prinzipien unverbrüchlich festzuhalten und solidarisch und mit dem Aufgebot aller Kräfte gegenüber den sie bekämpfenden reaktionären Gewalten ihren Sieg herbeizuführen.

Wir begrüßen die Erklärung des Internationalen Gewerkschaftsbundes und hoffen, daß sie in den Entente-Staaten und in den neutralen Ländern den gleichen Widerhall finden möge, den sie in Deutschland findet. Dann ist für uns und für die ganze Welt viel gewonnen.

Schluß mit dem Holzgeldstundungs-skandal!

Zwischen dem preussischen Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten einerseits und Unternehmervertretern der Holzindustrie andererseits sind „Bedingungen für die Zahlung und Stundung der Holzkaufgelder“ vereinbart worden, die am 1. Oktober 1923 in Kraft treten sollen. Wie der Minister in seiner Bekanntmachung vom 7. Juli betont, sind die Bedingungen nach „sorgfältigster Prüfung der gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnisse und nach eingehenden Beratungen“ aufgestellt worden. Wenn der Minister damit sagen will, daß die Bedingungen den berechtigten Ansprüchen des Staates und der Rundholzkäufer gleichermaßen gerecht werden, dann ist er aber sehr im Irrtum. Selbst eine Unternehmerzeitung, „Der deutsche Forstwart“, bezeichnet die Bedingungen als einen großen Schlag des Ministers zugunsten der Rundholzkäufer und zum Nachteil des Staates. „Mit den Bedingungen wird“, schreibt das Unternehmerblatt, „also auf gut Deutsch einmal wieder Staatsvermögen verwirtschaftet“. Dieses Urteil einer Unternehmerzeitung klingt hart, es ist aber noch viel zu milde.

Gegenwärtig verkauft die Staatsforstverwaltung Holz zu folgenden Bedingungen: Innerhalb 20 Tagen nach Erteilung des Zuschlages muß ein Drittel der Kaufsumme angezahlt werden. Die restlichen zwei Drittel werden gegen 3 Prozent Monatszinsen auf drei Monate gestundet. Wir haben wiederholt an Beispielen gezeigt, daß diese Bedingungen ein Riesenvorlassgeschäft für den Staat und ein Riesengewinngeschäft für die Rundholzkäufer bedeuten. Selbst anständige Rundholzkäufer haben sofortige Befreiung dieses Skandals verlangt, aber ohne Erfolg. Der preussische Minister für Landwirtschaft,

Domänen und Forsten hat vielmehr den festen Willen, den Holzgeldstundungs-skandal zu verewigen. Denn etwas anderes bedeuten seine neuen Bedingungen nicht. Anstatt bisher ein Drittel soll künftig die Hälfte des Kaufpreises innerhalb 20 Tagen nach Erteilung des Zuschlages angezahlt werden. Die zweite Hälfte des Kaufpreises wird gegen 3 Prozent Monatszinsen auf drei Monate gestundet.

Was diese „nach sorgfältigster Prüfung und eingehenden Beratungen“ aufgestellten Bedingungen praktisch bedeuten, soll an einem Beispiel klargestellt werden. Nehmen wir an, diese Bedingungen hätten bereits am 5. Mai 1923 bestanden und an diesem Tage hätte ein Unternehmer 150 Festmeter Nadelrundholz 1. Klasse gekauft. Anfang Mai kostete das Festmeter etwa 200 000 Mk., die 150 Festmeter also 30 000 000 Mk. Am 12. Mai erhielt der Käufer den Zuschlag, das Holz gehört nun ihm. Er braucht nun aber nicht, wie es jeder andere Käufer einer Ware tun muß, den Kaufpreis sofort zu zahlen, sondern er hat 20 Tage Zeit, in unserem Beispiel bis zum 1. Juni. Auch jetzt hat er noch nicht den vollen Kaufpreis zu zahlen, sondern nur die Hälfte, 15 000 000 Mk., muß angezahlt werden. Anfang Juni kostete das Festmeter Rundholz 400 000 Mk. Hätte der Rundholzkäufer sofort die Hälfte des Kaufpreises anzahlen müssen, dann hätte er, um die 15 000 000 Mk. aus dem gekauften Holz zu gewinnen, 75 Festmeter verkaufen müssen. Jetzt am 1. Juni genügt der Verkauf von 37 1/2 Festmeter. Die 20tägige Anzahlungsfrist bringt ihm also einen Gewinn von 37 1/2 Festmeter. Nun stehen dem Unternehmer noch 112 1/2 Festmeter zur Verfügung. Am 31. August müssen die restlichen 15 000 000 Mk. nebst 3 Prozent Monatszinsen gleich 1 462 000 Mk., zusammen also 16 462 000 Mk. gezahlt werden. Ende August kostete das Festmeter Rundholz erster Klasse schlecht gerechnet 10 000 000 Mk. Um das gestundete Holzgeld bezahlen zu können, braucht der Unternehmer jetzt ganze 1 1/2 Festmeter zu verkaufen. Von den 150 Festmetern hat der Rundholzkäufer also nur 39 Festmeter verkaufen brauchen, um sich den Betrag zu verschaffen, den er der Staatsforstverwaltung für 150 Festmeter schuldet. Die übrigen 111 Festmeter gleich 1 110 000 000 Mk., sind der Gewinn des Unternehmers bei diesem kleinen mühseligen Geschäft. Dabei ist für das Festmeter nur ein Preis von 10 000 000 Mk. angenommen worden. Das ist wahrscheinlich viel zu wenig, denn Ende August wurden Rundholzpreise bis zu 60 000 000 Mk. gemeldet. Der von uns errechnete Unternehmergewinn ist also eher zu niedrig als zu hoch.

Was der Rundholzkäufer bei diesem Geschäft gewonnen, hat der Staat verloren. Wohl hat die Staatsforstverwaltung den vereinbarten Kaufpreis und dazu noch 1,6 Millionen Mark Zinsen erhalten, aber erst zu einer Zeit, wo das Geld nicht mehr die Kaufkraft hatte, wie zur Zeit des Kaufabchlusses. Der Staat hat allein dem einen Rundholzkäufer und bei einem einzigen kleinen Geschäft 1 110 000 000 Mk. oder 111 Festmeter Rundholz geschenkt. Zu dieser „Geschäftstüchtigkeit“ der preussischen Forstverwaltung bemerkt die erwählte Unternehmerzeitung treffend: „Billiger Holz zu kaufen und billigeres Geld zu bekommen als dadurch, daß man das gekaufte Holz bis auf weiteres nicht bezahlt und dafür die zeitgemäße geringe Verzinsung trägt, ist nicht gut möglich.“

Und dieser Skandal, der schon längst hätte beseitigt werden müssen, soll nach dem Willen der Forstverwaltung verewigt werden. Das ist unmöglich. Von der Regierung muß verlangt werden, daß sie entweder sofortige Barzahlung oder Gleitpreise einführt. Mit dem Holzgeldstundungs-skandal muß radikal und endgültig Schluß gemacht werden.

Entlassungsschutz bei Betriebseinschränkungen

Aus zahlreichen Zuschriften geht hervor, daß die Unternehmer die Betriebe einschränken oder stilllegen, ohne sich dabei an die gesetzlichen Bestimmungen zu halten. Nach § 12 der Verordnung über Einstellung und Entlassung von Arbeitern vom 12. Februar 1920 dürfen Entlassungen zur Verminderung der Arbeitnehmerzahl nur vorgenommen werden, wenn dem Arbeitgeber nach den Verhältnissen des Betriebes keine Vermehrung der Arbeitsgelegenheit durch Verkürzung der Arbeitszeit (Streckung der Arbeit) zugunsten werden kann. Hierbei braucht jedoch die Arbeitszeit eines Arbeitnehmers nicht unter 24 Stunden herabgesetzt zu werden.

Diese Bestimmung gilt für alle Betriebe, ohne Rücksicht auf die Zahl der Beschäftigten. Die Möglichkeit, durch Verkürzung der Arbeitszeit alle Arbeiter und Arbeiterinnen zunächst weiterzubeschäftigen, besteht für jeden Betrieb. Im Interesse aller Beschäftigten muß in allen Betrieben für strenge Einhaltung dieser Bestimmung gesorgt werden. Werden dennoch ein oder mehrere Arbeiter entlassen, muß der Schlichtungsausschuß angerufen werden.

Die Ausrufung des Schlichtungsausschusses kann von dem gekündigten oder entlassenen Arbeiter selbst erfolgen, er kann damit aber auch die Betriebsvertretung betrauen. Der Einspruch beim Schlichtungsausschuß muß binnen drei Wochen, von dem Tage an gerechnet, wo der Arbeiter Kenntnis von der Kündigung erhielt oder entlassen wurde, erfolgen.

Wenn es sich um Arbeiter oder Arbeiterinnen handelt, die nur vorübergehend als Aushilfe eingestellt worden sind, braucht die Arbeitszeit nicht erst verkürzt zu werden, wenn diese entlassen werden sollen.

Wenn die Geschäftslage andauernd ungünstig bleibt und trotz der Verkürzung der Arbeitszeit auf 24 Stunden eine volle Beschäftigung der Arbeiter nicht erreicht werden kann, hat der Unternehmer das Recht zu Entlassungen. Auch bei diesen Entlassungen kann der Unternehmer nicht willkürlich verfahren. Der § 13 der Verordnung bestimmt, daß bei der Auswahl der zu Entlassenden zu berücksichtigen sind das Lebens- und Dienstalter und der Familienstand der Arbeiter derart, daß die älteren eingearbeiteten Arbeitnehmer und diejenigen mit unterhaltungsbedürftigen Angehörigen möglichst in ihrer Arbeitsstelle zu belassen sind. Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene sind besonders zu berücksichtigen. Auch innerhalb dieser Grenzen dürfen Entlassungen infolge Einschränkung oder Stilllegung des Betriebes vom Unternehmer nur vorgenommen werden, nachdem er sich mit dem Betriebsrat verständigt hat. § 74 des Betriebsrätegesetzes bestimmt, wenn aus den vorgenannten Gründen Entlassungen vorgenommen werden sollen, ist der Unternehmer verpflichtet, sich mit dem Betriebsrat möglichst längere Zeit vorher über Art und Umfang der Entlassungen und über die Vermeidung von Härten bei letzteren ins Benehmen zu setzen.

Wird verkürzt gearbeitet, dann kann der Unternehmer den Lohn entsprechend kürzen. Das heißt, bei einer 30stündigen Arbeitszeit hat der Arbeiter nur Anspruch auf den vereinbarten Lohn für 30 Stunden. Die Lohnkürzung darf jedoch erst vom Zeitpunkt an erfolgen, an dem eine Entlassung des Arbeiters nach den allgemeinen gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen zulässig wäre. Gilt für den Arbeiter die gesetzliche oder eine vertragliche Kündigungsfrist von 14 Tagen, muß der volle Lohn für diese Zeit weitergezahlt werden, wenn der Arbeiter auch nur 30 oder 24 Stunden arbeiten konnte.

Wenn ein Unternehmer seinen Betrieb stilllegen will, muß er nach der Verordnung über Maßnahmen gegen Betriebsabbrüche und -stilllegungen vom 8. November 1920 zuvor der Demobilisierungsbehörde Anzeige machen. Die Demobilisierungsbehörde hat daraufhin unverzüglich im Benehmen mit Betriebsleitung und Betriebsvertretung die Umstände aufzuklären, die der Unternehmer als Grund für die geplante Betriebsstilllegung anführt. Hierbei ist auch zu untersuchen, welche Hilfsmaßnahmen zur Behebung der wirtschaftlichen Schwierigkeiten des Betriebes angezeigt erscheinen. Die Demobilisierungsbehörde ist berechtigt, die zur Stilllegung bestimmten Betriebe sowie die vorhandenen Vorräte zu beschlagnahmen und zugunsten des Landesfiskus zu enteignen. Statt der Enteignung kann auch die Übertragung auf eine andere Person ausgesprochen werden.

Die Verordnung über Betriebsabbrüche und -stilllegungen gelten nur für die Betriebe, in denen in der Regel mindestens 20 Arbeitnehmer beschäftigt werden. Die Gewerkschaften haben die Reichsregierung jetzt erneut aufgefordert, die Verordnung auch auf die Kleinbetriebe auszuweiten.

Volkswirtschaftliches und Soziales.

Notwendige Änderungen in der Unfallversicherung.

Von den Gewerkschaften wird seit langem die Anpassung der Leistungen aus der Sozialversicherung an die Geldentwertung gefordert. Der Reichstag hat sich dieser Forderung jetzt auch angeschlossen. In der vorigen Nummer der „Holzarbeiter-Zeitung“ haben wir Notiz genommen von den neuen Gesetzen über die Erwerbslosenunterstützung und Invalidenversicherung, und an anderer Stelle dieser Nummer wird über die Gesetze über Wochenhilfe und Wochenfürsorge berichtet. Für die Unfallversicherung werden wertbeständige Leistungen durch „Gesetz über Änderung in der Unfallversicherung vom 20. August 1923“ eingeführt. Das Gesetz bringt noch eine weitere schon längst notwendige Änderung. Bisher haben Unfallrentner, die weniger als 33 1/3 Prozent der Vollrente erhalten, keine Zulagen bekommen. Das ist ein bitteres Unrecht, dessen Beseitigung wir wiederholt verlangt haben. Es wird auch jetzt noch nicht ganz beseitigt, aber immerhin wesentlich gemildert. Nach dem neuen Gesetz wird die Zulage gewährt, wenn der Rentenempfänger mindestens 20 Prozent der Vollrente erhält.

Während bisher die Jahresarbeitsverdienste, die bei der Berechnung der Zulagen zurunde gelegt werden, von Zeit zu Zeit erhöht wurden, erhöhen sich diese jetzt automatisch entsprechend der Steigerung der Reichsrichtzahl der Lebenshaltungskosten. Als Grund-Jahresarbeitsverdienst sind folgende Sätze festgesetzt: Bei Renten von 20 bis unter 50 Prozent der Vollrente für eine landwirtschaftliche Arbeiterin 172 800 Mk., für einen landwirtschaftlichen Arbeiter 224 000 Mk., für gewerbliche Arbeitnehmer 450 000 Mk. Bei Renten von 50 und mehr Prozent betragen die Sätze 344 000 Mk., 840 000 Mk. und 1 152 000 Mk. Bei Berechnung der Renten kommt ein Vielfaches dieser Grund-Jahresarbeitsverdiensätze in Ansatz. Als Multiplikator gelten elf Zehntausendstel der vom statistischen Reichsamt veröffentlichten Reichsrichtzahl (Reichsindexzahl) der Lebenshaltungskosten. Der Multiplikator wird auf eine durch zehn teilbare Zahl und, wenn er die Zahl 200 übersteigt, auf eine durch 50 teilbare Zahl abgerundet. Wenn die Zulage für die erste Hälfte des Monats zu gewähren ist, ist die zwischen dem 16. und 19. Tage vor dem 1. des Monats veröffentlichte Reichsrichtzahl maßgebend; ist die Zulage für die zweite Monatshälfte zu gewähren, gilt die zwischen dem 16. und 19. Tage vor dem 15. des Monats veröffentlichte Reichsrichtzahl. Die Zulagen werden für je einen halben Monat im Voraus gezahlt. Für die erste Septemberhälfte, das Gesetz tritt am 1. September in Kraft, kommt als die Reichsrichtzahl vom 20. August in Frage. Sie beträgt an diesem Tage 723,733. Elf Zehntausendstel davon sind gleich 11 mal 72,37325. Diese Zahl wird, da sie durch 50 teilbar sein soll, auf 850 abgerundet. Der Multiplikator für die erste Septemberhälfte beträgt also 850.

Die zum Inkrafttreten des neuen Gesetzes, also für die Zeit vor dem 1. September, wurden nach einer Verordnung vom 20. August die Zulagen in der Weise erhöht, daß die

Renten von 33 1/3 bis unter 50 Prozent nach einem durchschnittlichen Jahresverdienst berechnet werden, der für eine landwirtschaftliche Arbeiterin auf 23 328 000 Mk., für einen landwirtschaftlichen Arbeiter auf 43 740 000 Mk. und für einen gewerblichen Arbeitnehmer auf 60 750 000 Mk. festgesetzt ist. Bei Berechnung der Renten von 50 und mehr Prozent werden als Jahresarbeitsverdienst 68 040 000 Mk., 113 400 000 Mk. und 155 520 000 Mk. angenommen.

Wochenhilfe und Wochenfürsorge.

Am 20. August sind zwei Verordnungen in Kraft getreten, die die Leistungen der Wochenhilfe und Wochenfürsorge in ein Verhältnis zu den Lebenshaltungskosten bringen, wie sie durch die Reichsrichtzahl festgelegt werden. Weibliche Berufliche, die in den letzten zwei Jahren vor der Niederkunft mindestens zehn Monate hindurch, im letzten Jahre vor der Niederkunft aber mindestens sechs Monate hindurch gegen Krankheit versichert waren, erhalten als Wochenhilfe: 1. Ärztliche Behandlung, falls solche erforderlich ist; 2. einen einmaligen Beitrag zu den sonstigen Unkosten der Entbindung und bei Schwangerschaftsbeschwerden in Höhe des Sechsfachen der Reichsrichtzahl; findet eine Entbindung nicht statt, wird ein Betrag in Höhe des 1 1/2fachen der Reichsrichtzahl gewährt; 3. ein Wochengeld in Höhe des Krankengeldes, mindestens aber einen Betrag in Höhe von einem Zehntel der Reichsrichtzahl täglich, für eine Woche vor und sechs zusammenhängende Wochen unmittelbar nach der Niederkunft; 4. solange sie stillen, ein Stillgeld in Höhe des halben Krankengeldes, mindestens aber einen Betrag in Höhe von drei Zwanzigstel der Reichsrichtzahl täglich, bis zum Ablauf der zwölften Woche nach der Niederkunft.

Anspruch auf Wochenfürsorge haben nicht berufliche, minderbemittelte Wöchnerinnen. Als minderbemittelt gelten Wöchnerinnen, wenn ihr und ihres Ehemannes steuerpflichtiges Gesamteinkommen oder, sofern sie alleinstehen, ihr eigenes im Steuerjahr 1921 den Jahresbetrag von 15 000 Mk. oder im Jahre vor der Entbindung den Betrag des 40fachen der Reichsrichtzahl in Mark nicht überstiegen hat. Dieser Betrag erhöht sich für jedes schon vorhandene Kind unter 15 Jahren um 1500 Mk., falls der Betrag von 15 000 Mk. und um das 10fache der Reichsrichtzahl, falls der Betrag des 40fachen der Reichsrichtzahl zugrunde gelegt worden ist. Die Wochenfürsorge weist die gleichen Leistungen auf wie die Wochenhilfe, mit folgenden zwei Ausnahmen: Das Wochengeld ist auf zehn Wochen begrenzt und das Stillgeld wird in Höhe von drei Zwanzigstel der Reichsrichtzahl gewährt.

Alle 14 Tage neue Postgebühren.

Nach dem Gesetz über Post-, Postfach- und Telegraphengebühren vom 17. August 1923 werden vom 1. September an die Postgebühren aus Grundbeträgen durch Vervielfachung mit einer Schlüsselzahl berechnet. Die Schlüsselzahl wird von der Reichsregierung festgesetzt; von dieser Ermächtigung soll sie in der Regel nur zum 1. und 16. jedes Monats Gebrauch machen. Nachstehend bringen wir die wichtigsten Grundbeträge, die mit der jeweils gültigen Schlüsselzahl multipliziert werden müssen. Die sich dabei ergebenden Gebühren werden von der Reichsregierung so abgerundet, daß sich vereinfachte und dem Gebührenaufbau entsprechende Gebührensätze ergeben.

	Dritsverkehr		Fernverkehr
Postkarten	2 Pf.		4 Pf.
Briefe bis 20 Gramm	4 "		10 "
über 20 bis 100 Gramm	6 "		14 "
" 100 " 250 "	10 "		16 "
" 250 " 500 "	12 "		18 "
Drucksachen bis 25 Gramm ..	2 Pf.		
über 25 " 50 "	4 "		
" 50 " 100 "	6 "		
" 100 " 250 "	10 "		
" 250 " 500 "	12 "		
" 500 " 1000 "	15 "		
Geschäftspapiere bis 250 Gramm	10 Pf.		
über 250 " 500 "	12 "		
" 500 " 1000 "	15 "		
Päckchen bis 1000 Gramm	20 Pf.		
	1. Zone bis 75 km	2. Zone über 75 km	3. Zone über 375 km
Palette bis 3 Kilo	24 Pf.	48 Pf.	48 Pf.
über 3 " 5 "	36 "	72 "	72 "
" 5 " 6 "	42 "	84 "	128 "
" 6 " 7 "	48 "	96 "	144 "
" 7 " 8 "	54 "	108 "	162 "
" 8 " 9 "	60 "	120 "	180 "
" 9 " 10 "	66 "	132 "	198 "
Postanweisungen bis 100 000 Mk.	12 Pf.		
über 100 000 " 500 000 "	36 "		
" 500 000 " 1 000 000 "	48 "		
" 1 000 000 " 2 000 000 "	60 "		
" 2 000 000 " 5 000 000 "	100 "		
" 5 000 000 " 10 000 000 "	200 "		
" 10 000 000 " 20 000 000 "	400 "		
Zahlkarten bis 100 000 Mk.	3 Pf.		
über 100 000 " 500 000 "	9 "		
" 500 000 " 1 000 000 "	12 "		
" 1 000 000 " 2 000 000 "	15 "		
" 2 000 000 " 5 000 000 "	25 "		
" 5 000 000 " 10 000 000 "	50 "		
" 10 000 000 " 20 000 000 "	100 "		
" 20 000 000 " 30 000 000 "	150 "		
" 30 000 000 "	200 "		

Telegramme: Im Ortsverkehr Grundgebühr 8 Pf. und Wortgebühr 4 Pf., im Fernverkehr Grundgebühr 16 Pf. und Wortgebühr 8 Pf.

Mit Wirkung vom 1. September an beträgt die Schlüsselzahl 750 000.

Aus dem Verbandsleben.

Bekanntmachungen des Vorstandes.

Mit dem Erscheinen dieser Zeitungsnummer ist der 36. Wochenbeitrag für die Woche vom 2. September bis 8. September 1923 fällig geworden.

Der Verbandsvorstand.

Unsere Lohnbewegungen.

Vertragslöhne im Bereich des Reichsmantelvertrages für das Holzgewerbe.

Landesbezirk	Geltungsdauer	Durchschnittslöhne für Facharbeiter über 23 J.					
		I	II	III	IV	V	
Bstg.-Bab.	23. b. 29. 8.	—	690000	662000	685000	607000	580000
Thüringen	24. b. 30. 8.	—	694000	678000	652000	632000	612000
Sachsen	24. b. 30. 8.	760000	745000	730000	707000	—	—
Schlesien	23. b. 31. 8.	—	840000	621000	602000	582000	560000
Oberrhein	24. b. 30. 8.	—	504500	478690	457284	438513	430000
Mitb.-Schw.	25. b. 31. 8.	—	523300	515600	505500	495400	480000
Hamburg	24. b. 30. 8.	640000	563000	531000	506000	486000	460000
Bremen	24. b. 30. 8.	—	700000	685000	630000	595000	560000
Rheingebiet	27. b. 30. 8.	1100000	1056000	1012000	957000	902000	—
Rhld.-Westf.	—	—	—	—	—	—	—
bes. Gebiet	27. 8. b. 1. 9.	1000000	960000	—	—	—	—
unbes. Gebiet	27. b. 30. 8.	800000	767000	735200	*695100	*655000	*615000
Seif.-Hafau	23. b. 29. 8.	820000	795000	763000	713000	664000	—

* Lohn gilt für 29. und 30. August.

Vertragslöhne in der Sägewerksindustrie.

Vertragsgebiet	Geltungsdauer	Vertragslohn für Arbeiter in d. h. h. h. h. h.			
		I	II	III	IV
Württg.-Baden	27. 8. b. 1. 9.	720000	691000	668000	628000
Elbthäl.	24. b. 30. 8.	625000	594000	582000	531000
Thüringen	24. b. 30. 8.	677000	613000	609000	—
Sachsen	24. b. 30. 8.	720000	700000	680000	650000
Altmark	23. b. 29. 8.	464000	445000	427000	—
Mitb.-Schw.	26. 8. b. 1. 9.	506820	496820	486820	478820
Mitb.-Westf.	30. 8. b. 5. 9.	—	415700	424500	403300
Süd.-Oberrhein	26. 8. b. 1. 9.	391500	380500	379500	—
Mittelthäl.	25. b. 31. 8.	579850	478520	447890	439670
Niederthäl.	25. b. 31. 8.	480000	470000	461000	451000
Größtfl. Glas	26. 8. b. 1. 9.	460000	450000	441600	432100
Rhld.-Westf.	—	—	—	—	—
bes. Gebiet	27. 8. b. 1. 9.	950000	912000	874000	827000
unbes. Gebiet	27. 8. b. 1. 9.	912000	876000	839000	794000

Bei der Ortsklasseneinteilung der Sägerlöhne handelt es sich um eine revidierte Einteilung, so daß die Ortsklassenlöhne einzelnen Vertragsgebieten nicht miteinander vergleichbar sind.

Für die Holzwarenfabriken in Thüringen wurde für die Augustwoche in der zweiten Ortsklasse ein Durchschnittslohn von 694 000 Mk. vereinbart.

In der Bleistift-, Pinsel- und Bleistiftindustrie beträgt der Durchschnittslohn vom 27. August bis 1. September 785 000 Mk.

In der Bleistift-, Pinsel- und Bleistiftindustrie Südwestdeutschlands betrug der Mindestlohn vom 27. August bis 1. September 680 000 Mk. der ersten Ortsklasse.

In der Knopfindustrie beträgt der Durchschnittslohn für die Woche vom 23. bis 29. August 675 000 Mk.

Für die Kamm- und Pfeifenindustrie Südwestdeutschlands wurde für die Zeit vom 21. bis 30. August ein Spitzenlohn von 660 000 Mk. vereinbart.

Für das Modellbauergewerbe in Rheinland-Westfalen wurde für die Woche vom 17. bis 23. August der Durchschnittslohn in der 1. Ortsklasse auf 900 100 Mk. festgelegt.

In Hamburg befinden sich die Rahmenvergolderer wegen Lohnunterschieden im Streit. Die Unternehmungen in verschiedenen Orten Arbeitskräfte. Arbeitsangeboten in Hamburg sind abgelehnt.

Aus der Holzindustrie.

Die Unternehmer als Förderer der Schwarzarbeit.

Zu unserem Artikel „Unterwühlter des Adstundentages“ in Nummer 34 der „Holzarbeiter-Zeitung“ wird uns von einem Vornehmen Kollegen geschrieben: „Der Kampf der Gewerkschaften gegen die Schwarzarbeit ist berechtigt und notwendig. Wenn die Unternehmer die Schwarzarbeit nicht beseitigen wollen, dann brauchen sie nur Löhne zu zahlen, die den Arbeiter instand setzen, sich und seine Familie zu nähren. Es gibt aber viele Unternehmer, die nur die Feinde der Schwarzarbeit sind, wenn sie keinen Nutzen davon haben. In Bonn und auch anderwärts habe ich wiederholt festgestellt, daß Unternehmer, besonders Jünglingsvereine und kleine Geschäftsleute, die Arbeiter zur Leistung von Schwarzarbeit auffordern. Teils um billige Arbeitskräfte zu haben und die sozialen Abgaben zu sparen und nicht zuletzt deshalb, um die Arbeiter von der Verfolgung ihrer Arbeitgeber abzubringen. Wenn die Unternehmerverbände der Schwarzarbeit zu Leibe gehen wollen, dann muß die Arbeit in ihren Reihen beginnen. Denn hier sitzen die direkten und indirekten Förderer der Schwarzarbeit.“

Die Wahrnehmung, die unser Kollege in Bonn gemacht hat, trifft allgemein zu. Die Unternehmer sind nicht grundsätzlich gegen die Schwarzarbeit, sondern nur dann, wenn nicht selber Nutznießer von ihr sind. Allein die Arbeiter bekämpfen die Schwarzarbeit grundsätzlich. Sie haben von der Schwarzarbeit niemals Nutzen, im Gegenteil: Die Schwarzarbeit ist ein starkes Hindernis im Kampfe für günstige Lohn- und Arbeitsbedingungen.

Literarisches.

Die Lage der Arbeiterschaft in Deutschland. Herausgegeben vom Internationalen Gewerkschaftsbund. Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, Berlin S.O. 16. Grundpreis 1,35 Mk. — Im Laufe des vorigen Jahres hat der I.G.B. erhebliche über die wirtschaftliche Lage der deutschen Arbeiterschaft veranlaßten deren Ergebnisse in der Schrift anschaulich geschildert werden. Die Schrift gewinnt an Wert noch besonders dadurch, daß sie die Verhältnisse in Deutschland in Vergleich stellt mit den in anderen Ländern.

Alte oder neue Bauwirtschaft. Von Dr.-Ing. Maximilian Bogner. Geschäftsführer des Verbandes sozialer Baubetriebe. Vorwärts-Verlag, Berlin S.W. 68., Lindenstr. 3. Grundpreis 75 Pf.

Schreiner Scheibe aus Sachsen, der in den Jahren 1907 bis etwa 1912 bei Pellenberg in Adin a. Rh. tätig war, wird dringend gebeten, in sehr wichtiger Angelegenheit sofort seine Adresse mit der Aufschrift „J. A. 476“ an die Expedition der Holzarbeiter-Zeitung zu senden.

Glädler, 20 Jahre, sucht Stellung auf Bau und Holz. Wo, ist gleich. Angebote erbeten an: W. Engel, Rhinow (Mark), Rathenow, Altstadt 1a.

Sagemüller, unersch., sucht Stelle für Maschinenführer. Angebote erbeten an: W. Engel, Rhinow (Mark), Rathenow, Altstadt 1a.

Für jeden Tischler Rantenabrubler. Ich habe ein fünfteiliges Goldmark gegen P. Kreuzer, Erbenborf, 1. Stadtteil, Berlin S.O. 16, Adloner Str. 11, Berlin S.O. 16, Adloner Str. 11.

Willy Freitaler, geb. 9.12.1895 in Bitterfeld, Buch-Dr. 206/314, wird dringend ersucht, seine Adresse der hiesigen Verwaltungsstelle mitzuteilen zur Regelung einer heftigen Angelegenheit. Falls Freitaler in irgendeiner Verwaltungsstelle auftauchen sollte, ersuchen wir die dortige Ortsverwaltung, uns hiervon Kenntnis zu geben. Ludwig Tremmel, Schreiner, Abtlng. Oberbayern, Königstraße 357/5.